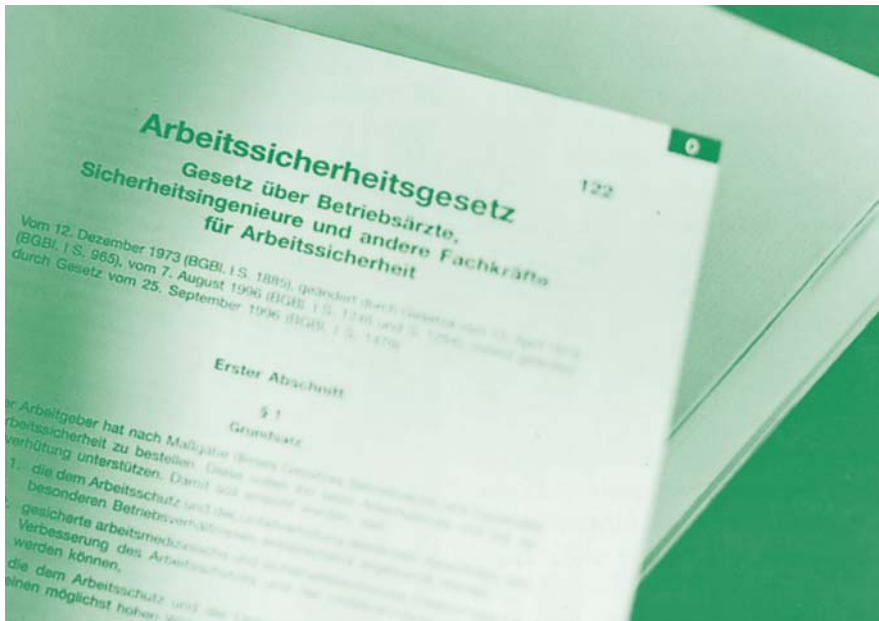


## Arbeitssicherheit – Was jedes Unternehmen braucht



Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften – wer soll da noch durchblicken? Die Anzahl der Vorschriften, die die Arbeitssicherheit in Deutschland regeln, ist schier unüberschaubar. Da hat so manches Unternehmen den Eindruck, dass das alles gar nicht zu leisten ist. Doch die Praxis zeigt: In vielen Betrieben ist schon einiges umgesetzt, auch wenn der Gesetzestext nicht geläufig ist. Ein Widerspruch? Nein, denn viele Vorschriften regeln Verhaltensweisen, die oft selbstverständlich sind.

Was gilt nun für die meisten Betriebe? Wer ist verantwortlich, welche Einrichtungen sind vorgeschrieben, was müssen die Mitarbeiter beachten?

## Verantwortung, Zuständigkeiten

### Sicherheitsorganisation für einen Betrieb

Was ist zu tun?	Wer ist zuständig?	Wo gilt das?
Verantwortung	Unternehmer, Vorstand, Führungskraft	In jedem Unternehmen
Beratung, Unterstützung	Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt	In jedem Unternehmen
Mitbestimmung	Betriebsrat	Siehe BetrVerfassungsg
Verpflichtung zur Mitarbeit	Alle Mitarbeiter	In jedem Unternehmen
Koordination	Arbeitsschutzausschuss	Ab 20 Mitarbeiter
Unterstützung	Sicherheitsbeauftragter	i.d.R. ab 20 Mitarbeiter
Erste Hilfe	Ersthelfer	In jedem Unternehmen mit mindestens einem anwesenden Versicherten
Unterweisung	Unternehmer, Vorgesetzte	In jedem Unternehmen

## Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit/Betriebsärzten

Der Unternehmer hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen, die ihn in allen Fragen des Arbeitsschutzes sachkundig beraten. Beratungsumfang und -inhalt sind in der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 beschrieben.

## Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Dokument des Arbeitsschutzes geworden, in immer mehr Vorschriften wird darauf verwiesen (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheits-, Gefahrstoffverordnung, BGV A1 etc.).

### Gefährdungsbeurteilung bedeutet:

Jeder Arbeitgeber hat zu ermitteln, welchen Gefährdungen seine Mitarbeiter ausgesetzt sind und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Fachlich unterstützt wird er dabei von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt. Für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist keine Form vorgeschrieben, jedoch sollte mindestens aufgeführt sein: Festgestellter Mangel, Maßnahme, Erledigungsfrist und Überprüfung, Zuständigkeit.

## Gefahrstoffkataster/Betriebsanweisung

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen (Gefahrstoffkataster), in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muß allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

Eine Betriebsanweisung muß für die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe erstellt werden. Die Mitarbeiter müssen anhand der Betriebsanweisung mindestens jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und vom Unterwiesenen schriftlich bestätigt werden.

## Arbeitsmittelkataster

Ein Arbeitsmittelkataster verschafft einen Überblick, welche Arbeitsmittel regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen unterliegen und welche im normalen Betriebsalltag durch Sichtkontrolle ausreichend geprüft werden können.

## Arbeitsschutzausschuss

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, zwei Mitglieder des Betriebsrats/Personalrats, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte an. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten.

## Unterweisung

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 »Grundsätze der Prävention« verpflichtet jeden Unternehmer, die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen.

Die Unterweisung soll der Vorgesetzte durchführen. Er kennt die Gefahren an den einzelnen Arbeitsplätzen, er weiß, wo Unterstützung und Korrekturen notwendig sind, und er kann die erforderlichen Kontrollen durchführen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt kann den Vorgesetzten dabei unterstützen und sich an der Unterweisung beteiligen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

## Aushangpflichtige Informationen

Die Mitarbeiter sind darüber zu informieren, welcher Berufsgenossenschaft das Unternehmen angehört, wo sich die Geschäftsstelle befindet und innerhalb welcher Frist Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

In vielen Gesetzen und Verordnungen wird gefordert, daß Abdrucke ihrer Bestimmungen ausliegen, so z.B. im Mutterchutzgesetz, im Jugendschutzgesetz usw.

## Prüfpflichten

Der Unternehmer hat für alle Arbeitsmittel Prüfungen und Prüffristen zu ermitteln, siehe Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §3. Für die Ermittlung der Prüffristen nach BetrSichV gilt der in den Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln repräsentierte »Stand der Technik«, d.h. wer die bisherigen Prüfzyklen einhält, muß nicht mit großen Veränderungen rechnen.

In vielen Unfallverhütungs- und staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind Einzelprüfungen (Stückprüfung) der Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen und Instandsetzungen sowie in regelmäßigen Abständen vorgeschrieben, z.B. für Gabelstapler oder Hebebühnen.

Solche Einzelprüfungen werden zumeist von »befähigten Personen« (ehemals Sachkundige oder Sachverständige) vorgenommen und umfassen je nach Art zahlreiche Maßnahmen von der Kontrolle der Baupläne über eine Prüfung des Arbeitsmittels und seiner Aufstellung bis hin zu Detailuntersuchungen

## Folgen der Nichtbeachtung

Bei schweren Unfällen müssen die Verantwortlichen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Der Staatsanwalt kann z.B. bei einem Arbeitsunfall Klage wegen fahrlässiger/grob fahrlässiger Körperverletzung mit Todesfolge erheben.

Die Berufsgenossenschaft kann vom Unternehmer (bei Pflichtenübertragung von der entsprechenden Person) Haftung bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfällen fordern. Drei Arten von Rechtsfolgen können unterschieden werden:

Ordnungswidrigkeiten, strafrechtliche Folgen (Straftat) und zivilrechtliche Folgen (Haftung). Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Nach Arbeitsunfällen können Straftatbestände wie Körperverletzung, Tötungen, aber auch Baugeschädigungen und Herbeiführung einer Brandgefahr mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Die zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz) wird in den meisten Fällen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

# Einrichtungen und Organisation

## Brandschutz



Es sind ausreichend Brandschutz-einrichtungen zur Verfügung zu stellen, normalerweise mindestens ein Feuerlöscher. Die Feuerlöscher müssen mindestens alle 2 Jahre überprüft werden.

## Alarmplan

Ein Alarmplan für den Brandfall oder Notfall wird nach BGI 560 für alle Betriebe gefordert, damit der Ablauf der zu treffenden Maßnahmen und der Einsatz von Personen und Mitteln geregelt ist.

## Flucht- und Rettungswegeplan



Der Arbeitgeber hat nur dann einen Flucht- und Rettungswegeplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung der Arbeitsstätte dies erfordern (Arbeitsstättenverordnung §4).

## Erste Hilfe



Mindestens ein kleiner Verbandkasten (DIN 13 157) sollte vorhanden sein. Ersthelfer mit der entsprechenden Ausbildung (2 Tage) sind zu bestellen.

Die Anzahl der Ersthelfer ergibt sich nach folgendem Schema:

- bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ein Ersthelfer;
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % der Beschäftigten, bei sonstigen Betrieben 10 %.

## Verbandbuch

Jede Erste-Hilfe-Leistung muss aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: Zeit, Ort und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Name des Verletzten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben. Die Aufzeichnungen können z. B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder per EDV gespeichert werden. Sie müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

## Persönliche Schutzausrüstungen



Bei vielen Arbeitsvorgängen oder Tätigkeiten sind die Beschäftigten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt, die allein durch betriebstechnische und organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. In diesen Fällen sollen persönliche Schutzausrüstungen (PSA) die Beschäftigten vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen. Zu den PSA zählen insbesondere: Kopfschutz (z. B. Schutzhelme); Fußschutz (z. B. Schutzschuhe); Augen- und Gesichtschutz (z. B. Schutzbrillen); Atemschutz (z. B. Atemschutzgeräte) sowie Körperschutz (z. B. Schutzkleidung). Ist PSA notwendig, muss sie der Unternehmer kostenlos zur Verfügung stellen und in ordnungsgemäßem Zustand halten. Die Beschäftigten müssen bereitgestellte PSA benutzen.

## Kleines Lexikon der Arbeitssicherheit

<b>AGW - Arbeitsplatzgrenzwert</b>	Der AGW gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind (früher TRK/MAK-Wert).
<b>Arbeitsschutzgesetz</b>	Der Unternehmer ist verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Der Mitarbeiter muß die Maßnahmen umsetzen.
<b>Arbeitssicherheitsgesetz</b>	Verpflichtet den Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 regelt Art und Umfang der Betreuung.
<b>CE-Zeichen</b>	Das CE-Zeichen signalisiert, dass EG-Richtlinien erfüllt sind. Es ist kein Herkunfts- oder Prüfzeichen.
<b>Durchgangsarzt</b>	Jeder durch einen Arbeitsunfall Verletzte muss einem Arzt vorgestellt werden, sofern aufgrund von Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung notwendig erscheint. Wenn mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss die Vorstellung bei einem Durchgangsarzt erfolgen. Dieser entscheidet, ob eine kassenärztliche Behandlung ausreicht oder ob eine berufsgenossenschaftliche Behandlung erforderlich ist.
<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit</b>	Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Personen, die vom Arbeitgeber bestellt oder verpflichtet werden, um ihn beim Arbeitsschutz sachkundig zu unterstützen
<b>Befähigte Personen</b>	Die Betriebssicherheitsverordnung kennt keinen Sachkundigen oder Sachverständigen, sondern die »befähigte Person«. Die befähigte Person ist jemand, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Qualifikationen zum Sachkundigen oder Sachverständigen den Erfordernissen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen; Abweichungen im Einzelfall sind jedoch durchaus möglich.
<b>Sicherheitsbeauftragter</b>	Beschäftigte, die den Unternehmer beim Arbeitsschutz unterstützen. Insbesondere sollen sie die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Es handelt sich um ein Ehrenamt. Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsbefugnis oder Aufsichtsfunktion; sie sollen kollegial auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einwirken. Sie tragen auch keine größere Verantwortung wie jeder andere Beschäftigte im Betrieb.